

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de) .

Das PDF wurde erstellt am: 09.08.2025, 00:39 Uhr.


---

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

## **Gebühren-Taxe für die Todtenkleiderinn in der Stadt Gnoyen : [Schwerin den 16ten Februar 1822]**

Rostock: gedruckt bey Adlers Erben, [1822]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1893911861>

Druck Freier  Zugang



Verordnungen  
für Groyen.

1822 - 1874.

Mkl f IV

930



MRPb A. IV  
930(1-5)



Gebühren = Taxe

für die

Todtenkleiderinn

in der

Stadt Gnoyen.

---

---

R o s t o c k ,  
gedruckt bey Adlers Erben  
1822.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg &c. &c.

Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor, Ehrenvester, Ehrsame, liebe Getreue. Wir haben Uns eure, unterm 12ten April v. J. eingereichte, für die Todtenkleiderinnen daselbst entworfene, Gebühren-Taxe vorlegen lassen, und genehmigen den Inhalt derselben, wie sie hieneben angeheftet ist, zur ferneren Beobachtung kraft dieses in Gnaden, womit Wir euch resp. gewogen verbleiben.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 16ten  
Februar 1822.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung  
verordnete Präsident, Geheime und Räte.

A. G. v. Brandenstein.

An  
Bürgermeister und Rath  
zu Gnoyen.

X 2

I. Arbeitsleute, und verheirathete Handwerksgefallen entrichten:	N <sup>o</sup> tel. R <sup>th</sup> l.
1) Für den ersten Besuch nach dem Tode, und die Anzeige des Todesfalls bey dem Magistrat, dem Prediger, auch in Fällen, wo es nöthig seyn sollte, bey dem Stadtrichter, als welches der Todtenkleiderinn obliegt = = = =	8
2) Für die Reinigung des entseelten Körpers, Beihülfe bei der Hinlegung desselben auf das Todtenlager, bey der Einlegung in das Sarg, und bey der Einkleidung des Leichnams = = = = =	16
3) Für die Besorgung des Leichentuchs, der Leuchter, Begleitung der Leiche und Wegbringung des Leichentuchs =	8
A n m e r k u n g.	
Bey Kindern, die noch nicht eingesegnet sind, die Hälfte dieser Gebühren.	
Wird aber	
4) Von der Todtenkleiderinn die Ansage des Geläuts, der Schule, Träger und Folger oder der stillen Beerdigung verlangt, so erhält sie hiefür = = = = = so wie	4
5) Für die Ansage des Sterbefalls in Privathäusern, immer für die Ansage in acht Häuser = = = = =	2

II. Handwerker, Ackerleute, Herbergierer und Personen gleichen Standes entrichten:

M<sup>z</sup>tel.  
20E 13

- 1) Für den ersten Besuch nach dem Tode, und die von der Todtenkleiderinn bey dem Magistrat, dem Prediger, und wenn es erforderlich ist auch bey dem Stadtrichter zu machende Anzeige des Sterbefalls = = = = 16
- 2) Für die Reinigung des entseelten Leichnams, Beihülfe bey der Hinlegung auf das Todtenlager, bey der Einlegung in das Sarg und bey der Einkleidung selbst = = 32
- 3) Für die Besorgung des Leichentuchs, der Leuchter, Begleitung der Leiche, und Wegbringung des Leichentuchs = 16

Anmerkung.

Ben Kindern, die noch nicht eingesegnet sind, die Hälfte dieser Gebühren.

Wird aber

- 4) Von der Todtenkleiderinn die Ansage des Geläuts, der Schule, Träger und Folger oder der stillen Beerdigung verlangt, so erhält sie hiefür = = = = = 8  
so wie
- 5) Für die Ansage des Sterbefalls in Privathäusern, immer für die Ansage in acht Häuser = = = = = 2  
und
- 6) Für jede Nachtwache bey dem Leichnam neben freier Beköstigung = = = = = 12

III. Kaufleute, Gastwirthe und Personen gleichen Standes  
entrichten: Mittel.

- |  |   |   |   |   |    |
|--|---|---|---|---|----|
| 1) Für den ersten Besuch nach dem Tode, und die von der Todtenkleiderinn bey dem Magistrat, dem Prediger, und wenn es erforderlich ist auch bey dem Stadtrichter zu machende Anzeige des Sterbefalls | = | = | = | = | 24 |
| 2) Für die Reinigung des entseelten Leichnams, Beihülfe bey der Hinlegung auf das Todtenlager, bey der Einlegung in das Sarg, und bey der Einkleidung selbst   |   |   |   |   | I  |
| 3) Für die Besorgung des Leichentuchs, der Leuchter, Begleitung der Leiche, und Wegbringung des Leichentuchs   | = |   |   |   | 24 |

Anmerkung.

Bei Kindern, die noch nicht eingesegnet sind, die Hälfte dieser Gebühren.

Wird aber

- |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|----|
| 4) Von der Todtenkleiderinn die Ansage des Geläuts, der Schule, Träger und Folger oder der stillen Beerdigung verlangt, so erhält sie hiesfür | = | = | = | = | 12 |
| so wie  |   |   |   |   |    |
| 5) Für die Ansage des Sterbefalls in Privathäusern, für die Ansage in acht Häusern stets  | = | = | = | = | 2  |
| und   |   |   |   |   |    |
| 6) Für jede Nachtwache bey dem Leichnam neben freier Beköstigung  | = | = | = | = | 12 |

IV. Honoratioren, Eximirte und Magistrats-Personen entrichten: Mzfel.

- |  | R <sup>th</sup> | S  |
|--|-----------------|----|
| 1) Für den ersten Besuch nach dem Tode, und die von der Todtenkleiderinn bey dem Magistrat, Prediger und dem Stadtrichter zu machende Anzeige von dem Sterbefall | =               | 32 |
| 2) Für die Reinigung des entseelten Leichnams, die Beihülfe bei der Hinlegung auf das Todtenlager, bey der Einlegung in das Sarg und der Einkleidung selbst      | =               | 16 |
| 3) Für die Beforgung des Leichentuchs, der Leuchter, Begleitung der Leiche und Wegbringung des Leichentuchs  | =               | 32 |

A n m e r k u n g.

Ben Kindern, die noch nicht eingesegnet sind, die Hälfte dieser Gebühren.

Wird aber

- |  |   |   |   |    |
|--|---|---|---|----|
| 4) Von der Todtenkleiderinn die Ansage des Geläuts, der Schule, Träger und Folger, oder auch der stillen Beerdigung verlangt, so erhält sie hiefür | = | = | = | 16 |
|--|---|---|---|----|

So wie

- |  |   |   |   |   |
|--|---|---|---|---|
| 5) Für die Ansage des Sterbefalls in Privathäusern, immer für die Ansage in acht Häusern | = | = | = | 2 |
|--|---|---|---|---|

und

- |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|----|
| 6) Für jede Nachtwache neben freier Beköstigung | = | = | = | 16 |
|---|---|---|---|----|

## Schluß = Anmerkungen.

- 1) Die unter den Nummern 1. 2. und 3. aufgeführten Gebühren, sind von jeder Classe der Einwohner der Todtenkleiderinn durchaus zu erlegen.
- 2) Auf die unter den Nummern 4. 5. und 6. aufgeführten Gebühren, kann die Todtenkleiderinn nur dann Anspruch machen, wenn die Geschäfte ihr aufgetragen werden; sie ist aber verpflichtet, sie für solche zu übernehmen.
- 3) Die Todtenkleiderinn darf dagegen in Zukunft auf die Kleidungsstücke, die sich an dem eutseelten Körper befinden, überall keine Ansprüche machen.
- 4) Die Todtenkleiderinn ist verpflichtet, auf Anordnung des Magistrats oder Stadt-Gerichts, bey ganz armen Personen ihre Dienste unentgeltlich zu leisten.
- 5) Die Todtenkleiderinn muß es sich gefallen lassen, daß nach Ermessen des Magistrats in besonderen Fällen eine Leiche, die zur zweiten Classe gehört, in die erste, und aus der dritten Classe rücksichtlich ihrer Gebühren in die zweite versetzt wird.
- 6) Bei einem todtgebornen oder in den ersten 14 Tagen nach der Geburt versterbenden Kinde braucht die Todtenkleiderinn nicht zugezogen zu werden, und kann daher auch keine Gebühren verlangen, da die nöthigen Dienstleistungen hiebei von der Hebamme verrichtet werden können.

Gnoven den 11ten April 1821.

## Bürgermeister und Rath.

J. J. W. Böckow.

Th. H. Schliemann.

J. Wasmuth.

J. Köppen.

h

33  
LBMV Schwerin  
003 706 362

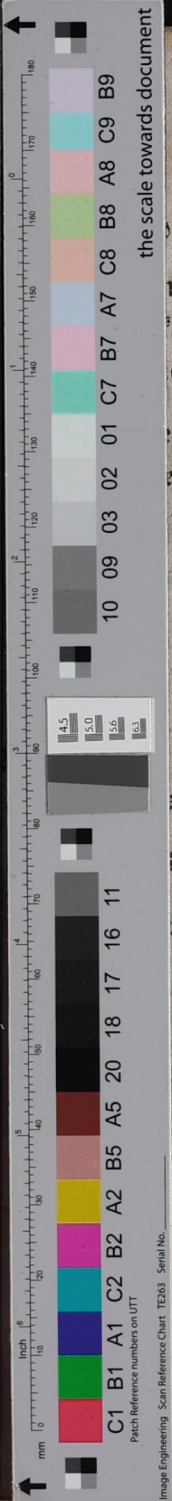




LANDESBIBLIOTHEK  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1893911861/phys\\_0012](https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1893911861/phys_0012)

MV   
tut gut.



the scale towards document

	M <sub>3</sub> tel.	z <sub>2</sub> el.	ß
...ren, Erimirte und Magistrats-Personen entrichten:			
...n ersten Besuch nach dem Tode, und die von der ...neiderinn bey dem Magistrat, Prediger und dem ...chter zu machende Anzeige von dem Sterbefall	=		32
...e Reinigung des entseelten Leichnams, die Wei- ...ei der Hinlegung auf das Todtenlager, bey der ...ng in das Sarg und der Einkleidung selbst =	1		16
...Beforgung des Leichentuchs, der Leuchter, Be- ...der Leiche und Wegbringung des Leichentuchs	=		32

**Anmerkung.**

... die noch nicht eingesegnet sind, die Hälfte  
...en.

... aber

... Todtenkleiderinn die Ansage des Geläuts, der  
...Träger und Folger, oder auch der stillen  
...ng verlangt, so erhält sie hiefür = = = 16

... wie

... Ansage des Sterbefalls in Privathäusern, immer  
... Ansage in acht Häusern = = = 2

... Nachtwache neben freier Beköstigung = = = 16